

Honorarregelung für Berater:innen der Organisationsberatung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Geltungsbereich dieser Regelung

Diese Honorarregelung gilt für nebenberuflich und freiberuflich tätige Mitglieder der AG Organisationsberatung, die innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart – in der Regel über den/die zuständige Referent:in Beratung im Institut für Fort- und Weiterbildung - Aufträge erhalten.

Sie gilt nicht für Mitarbeiter:innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse einer Organisationsberatungstätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachgehen.

2. Beratungseinheit und Beratungsform

Eine Beratungseinheit umfasst eine Zeitstunde (60 Minuten).

Als Beratungsform sind die folgende Möglichkeiten gegeben: eine direkte Begegnung in einer Präsenzsitzung, eine telefonische Beratung oder eine Videokonferenz.

3. Vergütung der Beratungstätigkeit für nebenberufliche Organisationsberater:innen

Organisationsberater:innen, die ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Rechtsträger als der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben, erhalten für die Organisationsberatung einen nebenberuflichen Honorarsatz von 65,00 € die Stunde.

4. Vergütung der Beratungstätigkeit für freiberufliche Organisationsberater:innen

Freiberuflich tätige Organisationsberater:innen erhalten eine Honorar von 130,00 €¹ pro Stunde.

Liegt keine Befreiung nach der Kleinunternehmerregelung gemäß §19 UStG vor, kann der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Umsatzsteuer berechnet werden. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt liegt beim Honorarempfänger.

5. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Dies gilt auch für die Fahrten zu Konferenzen oder anderen Veranstaltungen, die auf Veranlassung des Auftragsgebers wahrzunehmen sind.

¹ Das Honorar für anderweitig tätige Organisationsberater:innen beträgt 110,00€.

6. Teilnahme an Veranstaltungen

Die Teilnahme an Konferenzen der Organisationsberatung ist mit dem Honorar abgegolten. Auf Veranlassung des Auftraggebers stattfindende Veranstaltungen (z.B. Besprechungen) werden nach den Maßgaben in 3 und 4 vergütet.

7. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung, Fachbereich Beratung (Diözese Rottenburg-Stuttgart, Institut für Fort- und Weiterbildung, Karmeliterstraße 5, 72108 Rottenburg).

8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Diese Honorarregelung ist abgestimmt mit der Honorarordnung für die Supervision und die Pastorale Entwicklung. Sie wird von der Hauptabteilung IV in Absprache mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung genehmigt.

Rottenburg, den



Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar